

ZH_OBERGERICHT RT110200 vom 23. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110200

FR: ZH_OBERGERICHT RT110200 du 23 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RT110200 del 23 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 9. November 2011 erteilte die Vorinstanz den Beschwerdegegnern und Gesuchstellern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C.____ (Zahlungsbefehl vom 18. August 2011) für ausstehende Steuern definitive Rechtsöffnung für Fr. 33'695.05 nebst 4.5% Zins seit 17. August 2011, Fr. 992.15 Zinsen, Fr. 488.60 aufgelaufener Zins bis 16. August 2011 sowie für die Betreuungskosten und die Entschädigung gemäss je- nem Entscheid (Urk. 11). b) Hiergegen hat der Beschwerdeführer und Gesuchsgegner (fortan Ge- suchsgegner) am 28. November 2011 fristgerecht Beschwerde erhoben mit fol- gendem Beschwerdeantrag (Urk. 10): "Das Urteil vom 9.11.2011 des Bezirksgerichtes Meilen ist aufzuheben und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit anzupassen."

E. 2

Für das vorliegende Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). 3.1 a) Die Beschwerdeschrift hat konkrete Rechtsbegehren zu enthal- ten, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Ent- scheid angefochten wird. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwen- dung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Schon den formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners nicht zu genügen, da Anträge auf Geldforderungen zu beziffern sind (BGer Urteil vom 15.1.2010, 5A_797/2009 Erw. 1.1; BGE 134 III 235, BGE 133 III 489 Erw. 3.1). Es ergibt sich denn auch nicht ohne weiteres aus der Be- schwerdebegründung, auf welchen Betrag der Gesuchsgegner die Geldleistung festgesetzt wissen will. In seiner Begründung verweist der Gesuchsgegner zwar auf die Steuererklärung für das Jahr 2009, unterzeichnet am 31. Oktober 2011 (Urk. 13/2). Dies vermag jedoch nicht zu genügen, ergibt sich doch auch hieraus nicht genau, auf welchen Betrag der Gesuchsgegner die Steuerforderung redu- ziert wissen will.

- 3 - c) Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, ohne dass eine Nach- frist anzusetzen wäre (Reetz/Theiler und Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/- Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 35 zu Art. 311 ZPO i.V.m. N 14 zu Art. 321 ZPO mit Verweis auf das Urteil des BGer vom 14.11.2008, 5A_603/2008 Erw. 1). 3.2 a) Aber auch wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, hätte sie abgewiesen werden müssen. Der Gesuchsgegner macht in seiner Be- schwerde geltend, dass er nie ein auch nur annähernd derartig hohes Einkommen zu versteuern gehabt habe. Bei der Einschätzung für die Steuerrechnung des Steueramtes B.____ sei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht berück- sichtigt worden (Urk. 10). b) Einerseits hat der Gesuchsgegner vorliegend nicht geltend gemacht, den entsprechenden Einschätzungsentscheid vom 4. März 2011 bzw.

die Schlussrechnung vom 21. März 2011 nicht erhalten zu haben. Andererseits ist der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht die Begründetheit einer Forderung geprüft wird – hierfür ist er auf das ordentliche Verfahren zu verweisen –, sondern, ob die Voraussetzungen für eine provisorische oder definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, keine Einwendungen sofort glaubhaft gemacht) erfüllt sind. Dies hat die Vorinstanz dargelegt (Urk. 11 S. 2 f.), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden kann. Jene Erwägungen sind denn auch – zu Recht – ungerügt geblieben. Entsprechend ist es nicht am Rechtsöffnungsrichter, den Einschätzungsentscheid zu überprüfen; hierfür hätte dem Gesuchsgegner im Übrigen das Rechtsmittel der Einsprache gegen den Einschätzungsentscheid offen gestanden (§ 140 StG). Damit aber ist auch die bereits vor Vorinstanz nachgereichte und mit Datum vom 31. Oktober 2011 versehene Steuererklärung für das Jahr 2009 nicht mehr zu berücksichtigen. 3.3 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchsteller oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO; Art. 324 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten und das angefochtene Urteil ist zu bestätigen.

- 4 -

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.